

Merkblatt Pyrotechnik

Die Übersicht dient der einheitlichen Durchführung einer pyrotechnischen Abnahme in der Landeshauptstadt München.
Das Merkblatt beinhaltet alle wesentlichen Regelungen bei der Verwendung von pyrotechnischen Artikeln im Bereich von Veranstaltungen, Theatern und vergleichbaren Einrichtungen.



Genehmigung

Genehmigung zur Erprobung:

Pyrotechnische Gegenstände für Spezialeffekte dürfen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen nur dann abgebrannt werden, wenn die Effekte **vorher** entsprechend der beabsichtigten Verwendung erprobt worden sind.

Für die Erprobung der Effekte ist ausschließlich eine Genehmigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle notwendig.

Genehmigung zur Veranstaltung:

Für die Vorführung der Effekte in Anwesenheit von Mitwirkenden oder Besuchern bedarf es zusätzlich der Genehmigung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Stelle (Kreisverwaltungsreferat).

Die Genehmigung kann versagt oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern, Mitwirkenden oder Dritten erforderlich ist.

Abnahme

An der Abnahme nehmen je nach Zuständigkeit teil:

- Verantwortliche Person für die Veranstaltung
- Pyrotechniker mit Befähigungsschein in Verbindung mit einer Erlaubnis
- KVR für die Genehmigung
- GAA zur Überprüfung der pyrotechnischen Artikel
- Branddirektion hinsichtlich der Sicherstellung des Brandschutzes

Besonderheiten bei Theaterbühnen

Auf Theaterbühnen werden in der Regel von der Branddirektion allein nur pyrotechnische Effekte der Klasse T1 genehmigt, wenn die brandschutztechnischen Voraussetzungen (z. B. Sicherheitsabstände zu Personen und Dekorationen) und die szenische Begründung nach Versammlungsstättenverordnung (VStättV) vorliegen (§ 35 Abs. 2 VStättV).

Wenn eine Erlaubnisbescheinigung und ein Befähigungsschein vorliegt, dann gilt dies im Ausnahmefall auch für die Klasse T2. Allerdings müssen diese Bescheinigungen von der Branddirektion geprüft und mit dem Personalausweis verglichen werden.

Pyrotechnik der **Klasse 4** nimmt die Branddirektion grundsätzlich **nicht** alleine ab.

Ausnahmen: Pyrowatte, Pyropapier bzw. Pyroschnur auf Theaterbühnen von geringem Umfang

Zuständigkeit in der Landeshauptstadt München

KVR-I/33 VVB bei Veranstaltungen nach VStättV, LStVG bzw. Gewerbeordnung
jeweils Sachbearbeiter (Stadtbezirk)

Frau Effner	Tel: 233 – 24336
Herr Loher	Tel: 233 – 20502
	Fax 233 – 25351
	Email: vvb.kvr@muenchen.de

Branddirektion Genehmigung zur Erprobung und Ausnahme nach § 35 VStättV

Hr. Bachmeier	Tel.: 23 53 – 31 65
Hr. Schwendemann	Tel.: 23 53 – 31 59
Hr. Thomann	Tel.: 23 53 – 31 74
	Fax: 23 53 – 61 31
	Email: bfm.vb-sv.kvr@muenchen.de

Für einen effektiven Arbeitsablauf im Genehmigungsverfahren ist es sinnvoll, sich das Einverständnis des Inhabers der Veranstaltungsstätte erklären zu lassen.

Anzeigepflicht

mindestens zwei Wochen vorher beim Gewerbeaufsichtsamt München-Stadt der Regierung von Oberbayern

GAA	Hr. Jurkschat	Email: hans-joachim.jurkschat@reg-ob.bayern.de
		Tel.: 31 812 – 331

	Hr. Scheck	Email: rainer.scheck@reg-ob.bayern.de
		Tel.: 31 812 – 301
		Fax: 31 812 – 335

	Hr. Raßhofer	Email: erich.rasshofer@reg-ob.bayern.de
		Tel: 21 76 – 3394
		Fax: 21 76 – 3102

Klassifizierung der pyrotechnischer Gegenstände

Klasse I

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse I (Kleinstfeuerwerk) können von jedermann gekauft und abgebrannt werden.

Klasse T1

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse T1 (T= für technische Zwecke) dürfen nur von Personen über 18 Jahren erworben und verwendet werden.

Klasse II

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Kleinf Feuerwerk) dürfen in der Zeit vom 1. Januar bis 28. Dezember nur erworben und vom 2. Januar bis 30. Dezember nur abgebrannt werden, wenn der Erwerber und Verwender (Mindestalter: 18 Jahre) eine entsprechende Ausnahmegenehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde (Gewerbeaufsichtsamt bzw. Kreisverwaltungsreferat) hat. Dies gilt nicht für Erlaubnisinhaber oder Befähigungsscheininhaber nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG).

Klasse T2, III und IV

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse III (Mittelfeuerwerk) und IV (Großfeuerwerk) sowie der Klasse T2 dürfen nur Personen überlassen werden, die auf Grund einer Erlaubnis nach §§ 7 oder 27 des SprengG zum Erwerb berechtigt sind oder mit diesen Gegenständen umgehen dürfen.

Bei unselbstständig tätigen Personen, die mit diesen pyrotechnischen Gegenständen umgehen, ist ein Befähigungsschein nach § 20 SprengG erforderlich.

Der Befähigungsschein ist nur in Verbindung mit einer o. g. Erlaubnis (z. B. Firmenerlaubnis) gültig.

Besonderheiten bei Gastspielen

Wer in eigener Person außerhalb der Räume seiner Niederlassung (Theater), auf Tournen pyrotechnischer Gegenstände in Anwesenheit von Besuchern abbrennen will, hat dies grundsätzlich der zuständigen Behörde (in Bayern Gewerbeaufsichtsamt) zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind anzugeben:

1. Name und Anschrift der für das Abbrennen der pyrotechnischer Gegenstände verantwortlichen Person,
2. Ort, Art und Umfang sowie Beginn und Ende des Feuerwerks,
3. die Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Absperrmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Mitwirkender und Dritter.

Anforderung an die pyrotechnischen Gegenstände

Die verwendeten Gegenstände müssen eine Zulassung der Bundesanstalt für Materialforschung (BAM) haben. Der Gegenstand muss mit der Kennnummer mit Kurzzeichen „BAM“ gekennzeichnet sein.

Die Kennzeichnung muss enthalten:

- die Bezeichnung des Gegenstandes
- den Namen des Herstellers oder des Importeurs
- die Herstellungsstätte (nur bei pyrotechnischen Sätzen)
- das erforderliche Zulassungszeichen (nicht bei Klasse IV)
- die Gewichtsangabe

Grundsätzliche Abbrennverbote gelten vor Kirchen, Krankenhäuser, Alten- und Kinderheimen.

Erlaubnisschein

Der Erlaubnisschein hat DIN-A4-Größe und ist rosa. Es wird nur im Original anerkannt. Er ist fälschungssicher und auch beglaubigte Kopien sind als Ersatz nicht zulässig. Allerdings sind Mehrfertigungen als Originale für eine Firma möglich und werden auf Seite 2 angegeben. Der Erlaubnisschein ist für eine Firma unbegrenzt gültig.

Es gibt folgende Erlaubnisscheine:

- nur für technische pyrotechnische Gegenstände (T1, T2)
- Bühnenpyrotechnik
- Filmeffekte
- Großfeuerwerk

Befähigungsschein

Der Befähigungsschein ist auf eine Person bezogen und ist nach § 20 SprengG fünf Jahre gültig. Damit einem Mißbrauch vorgebeugt wird, ist der Befähigungsschein mit dem Personalausweis zu vergleichen.

Gefahrenanalyse

- Flammenbildung
- Wärmestrahlung
- Splitterwirkung
- Funkenflug
- Druckwirkung
- Schallwirkung
- Blendung
- Gesundheitsgefährdende Gase
- Stäube
- Dämpfe und Rauch
- Staubablagerungen im Objekt
- Gegenseitige Beeinflussung verschiedener Effekte
- verantwortlich für die Effekte ist nur eine Person,
- alle unbekanntem Effekte unbedingt vorher an sicherer Stelle im Freien erproben,
- Kennzeichnung des Sicherheitsbereiches ggf. durchführen lassen,
- pyrotechnische Gegenstände sind auf den tatsächlichen Bedarf zu beschränken

Die Sicherheitsabstände für Bühnenpyrotechnik sind auf den Verpackungen oder Beipackzetteln der zugelassenen pyrotechnischen Gegenständen angegeben.

Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes

- Sicherheitsabstände beachten (Mitwirkende, Besucher, Dekoration)

Sicherheitsabstände sind grundsätzlich einzuhalten!

Verringerungen sind aufgrund der Sachkunde des Erlaubnisinhabers möglich, wenn alternative Schutzmaßnahmen getroffen werden (z. B. schwerentflammbare Kleidung, Schutzmaske, etc.)

- Leistung und Wirkung der Lüftung,
- die Mitwirkenden und der Brandsicherheitswachdienst (BSW) sind in die Wirkung des Effektes vom Verantwortlichen einzuweisen,
- Beachten des Funkenfluges durch Querluft (Einflüsse im Gebäude),
- Spalten und Ritze im Boden abdecken lassen,
- Einfluss auf die Brandmelde- und Löschanlagen beurteilen,
- Hinweis auf die Möglichkeit zur Abschaltung von Meldergruppen, dabei und ggf. Ersatzmaßnahmen festlegen,
- Löschmittel und Löschgeräte bereitstellen lassen,
- Anfeuchten der Dekoration, soweit erforderlich,
- ungehinderte Sicht auf die Szenenfläche,
- Erste Hilfe (Möglichkeit überprüfen),
- Brandsicherheitswachdienst (BSW)
Information durch Abnahmeprotokoll bzw. Szeneriebucheintrag

Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände

Bei der Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände sind insbesondere folgende Punkte einzuhalten:

- nur in geeigneten Räumen (dürfen nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen)
- Aufbewahrung nur in der Originalverpackung des Herstellers
- Schutz gegen Diebstahl und unbefugte Entnahme bzw. unbefugten Zugriff
- Feuer- und Rauchverbot
- keine Lagerung leichtentzündlicher oder anderer brennbarer Stoffe in unmittelbarer Nähe der Gegenstände
- Im Aufbewahrungsraum keine Lagerung von Druckgaspackungen (z. B. Spraydosen).
- Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung (z. B. Feuerlöscher) müssen in der Nähe jederzeit leicht erreichbar sein
- im Gefahrenfall den Aufbewahrungsort unaufgefordert mitteilen (z. B. Feuerwehr).

Ordnungswidrigkeiten

Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens ist nach Sprengstoffgesetz nur vorgesehen, wenn nach § 23 Abs. 5 der 1. SprengV keine Anzeige erfolgt ist oder der Anzeige zuwiderhandelt wurde.

Ansonsten sind Ordnungswidrigkeiten nach Sprengstoffgesetz nicht vorgesehen. Nach VStättV kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden, wenn er den Anweisungen der Brandsicherheitswache nicht Folge leistet.

Die Beamten des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes sind in diesem Fall Brandsicherheitswache.

Nach § 24 SprengG ist der Befähigungsscheininhaber voll verantwortlich und darf Dritte nicht gefährden.

Die Verantwortung geht **in keinem Fall** auf Behörden über.